

Vermittlungsbedingungen BAEHR InfoMedia / Buchungsplattform Wild East

Sehr geehrter Buchungs Gast,

BAEHR InfoMedia , Struthstrasse 8, 63636 Brachtal, Telefon: 06053 600444 , Telefax: 06053 600445, nachstehend kurz „BIM“ genannt, vermittelt touristische Einzelleistungen (Unterkünfte, Veranstaltungstickets, Theater- und Konzertkarten, Transportleistungen usw.) entsprechend ihrem aktuellen Buchungsangebot. Vertragliche Beziehungen entstehen direkt zwischen dem **Leistungsträger und dem Gast**. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen dem Leistungsträger, nachfolgend „LT“ abgekürzt, und Ihnen zustande kommenden Beherbergungsvertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages, Stellung von BIM

- 1.1 Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem LT, dieser durch BIM als Vermittler vertreten, je nach Art der gebuchten Leistung, den Abschluss eines Beherbergungs-, Beförderungs-, Dienst- oder Werkvertrags verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag mit dem LT kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche die BIM als Vertreter des LT vornimmt.
- 1.3 Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mitaufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4 BIM hat ausschließlich die Stellung eines Vermittlers der gebuchten Leistung. Dies gilt insbesondere auch bei der Vermittlung mehrerer Leistungen, soweit sich nicht nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB etwas anderes ergibt.

2. Reservierung

- 2.1 Unverbindliche Reservierungen, die den Gast zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit von BIM als Vertreter des LT möglich. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so führt die Buchung nach Ziffer 1.1 und 1.2 grundsätzlich zu einem für den LT und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag.

- 2.2 Ist eine unverbindliche Reservierung vereinbart, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt BIM Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht von BIM. Erfolgt die Mitteilung, so gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

3. Rücktritt

- 3.1 Bei vermittelten Verträgen über Eintrittskarten für Musicals, Theater, Konzerte sowie bei Stadtrundfahrten, Schiffsfahrten usw. ist ein Rücktritt bzw. eine Rücknahme der Karte und eine Umbuchung ausgeschlossen.
- 3.2 Im Falle des Rücktritts von einem Vertrag über eine Unterkunftsleistung bleibt der Anspruch des Beherbergungsbetriebes auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Beherbergungsbetrieb hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 3.3 Die Rechtsprechung erkennt an, dass die ersparten Aufwendungen vom Beherbergungsbetriebes wie folgt pauschal angesetzt werden können:

Bei Übernachtung/Frühstück 10%
Bei Halbpension 20%
Bei Vollpension 40%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- 3.4 Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.
- 3.5 Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die BIM (nicht an den Leistungsträger bzw. Beherbergungsbetrieb) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

4. Preise / Leistungen

- 4.1 Die in der Buchungsbestätigung angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben.
- 4.2 Die vom LT geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung

5. Bezahlung

- 5.1 Der Gesamtpreis vermittelter Leistungen, bei denen es sich nicht um Beherbergungsleistungen handelt (Eintrittskarten, Stadtrundfahrten, Schifffahrten) ist sofort nach mündlicher oder schriftlicher Buchungsbestätigung durch Überweisung an die BIM oder vor Ort gegen Aushändigung der Eintrittskarten oder Berechtigungsnachweise zahlungsfällig.
- 5.2 Bei Beherbergungsleistungen ist der gesamte Aufenthaltspreis, einschließlich aller Nebenkosten, am Tage der Abreise zahlungsfällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Der LT kann bei Aufenthalten von mehr als einer Woche eine Zwischenabrechnung erstellen, welche sofort zur Zahlung fällig ist.

6. Haftung des LT und BIM

- 6.1 Die vertragliche Haftung des LT für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt,
 - a. soweit ein Schaden des Gastes vom LT weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
 - oder
 - b. soweit der LT für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungs-gehilfen verantwortlich ist.
- 6.2 Beherbergungsbetriebe haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die sie als Fremdleistungen lediglich vermitteln (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).
- 6.3 BIM haftet ausschließlich für eventuelle eigene Fehler von ihr und ihren Erfüllungs-gehilfen bei der Vermittlung. Für die Erbringung der gebuchten Leistung selbst und eventuelle Mängel der Leistungserbringung haftet ausschließlich der LT.

- 6.4 Eine eventuelle Haftung des Beherbergungsbetriebes nach §§ 701 ff. BGB (Gastwirtschaftung) bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Reklamationen, Verjährung

- 7.1 Soweit Beanstandungen auftreten, sollte sich der Gast zunächst an den jeweiligen LT wenden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so soll der Gast die BIM verständigen, die sich um Abhilfe bemühen wird.
- 7.2 Ansprüche gegen den LT und die BIM, ausgenommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, verjähren in einem Jahr ab dem Leistungs- bzw. Belegungsende. Schweben zwischen dem LT oder BIM und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der LT, bzw. die BIM oder der Gast die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen den Gast ist der Betriebsort des Beherbergungsbetriebes.
- 8.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen BIM bzw. dem LT und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 8.3 Für Klagen der Leistungsträger, die nicht Beherbergungsbetriebe sind, und Klagen BIM selbst gegen den Gast, ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Leistungsträgers bzw. von BIM maßgebend.

Brachtal den 1.12.2004